

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts  
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen:  
IV B - TLSD 5170

Bearbeiter:  
Frau Beiersdorf / IV B 11

Zimmer: 1103

Telefon: (030) 9020 - 3054

Telefax: (030) 902028 – 3054

**E-Mail:** [petra.beiersdorf@senfin.berlin.de](mailto:petra.beiersdorf@senfin.berlin.de)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1  
VwVfG: [poststelle@senfin.berlin.de](mailto:poststelle@senfin.berlin.de)

De-Mails richten Sie bitte an:

[post@senfin-berlin.de-mail.de](mailto:post@senfin-berlin.de-mail.de)

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 01.11.2018

## Rundschreiben SenFin IV Nr. 49 /2018

### **Neufassung des „Rundschreibens zum Krankengeld“ der Spitzenverbände der Krankenkassen**

#### **Rundschreiben SenFin IV Nr. 22/2016**

Anlage:           Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 12.06.2018 zum „Krankengeld gemäß § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII“

#### Inhalt

#### **Hinweise für den Personalservice:**

Umfassende Informationen der Krankenkassenverbände zum Anspruch, zur Berechnung, Höhe, zum Ruhen und Ausschluss der Lohnersatzleistungen „Krankengeld / Verletztengeld“



Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin:  
Postbank Berlin   IBAN: DE47 1001 0010 0000 0581 00, BIC: PBNKDEFF100  
LBB                IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00, BIC: BELADEVB33XXX  
LZB Berlin        IBAN: DE53 1000 0000 0010 0015 20, BIC: MARKDEF1100

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011  
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 22/2016 wurden die Dienststellen über relevante Neuerungen der am 17.03.2016 in Kraft getretenen Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie informiert.

Ergänzend dazu mache ich nunmehr auf das „**Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 12.06.2018 zum Krankengeld gemäß § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII**“ aufmerksam (vgl. Anlage).

Dieses aktuelle Rundschreiben löst das bisherige vom 09.12.2015 ab. Die Aktualisierung war aufgrund zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Änderungen (z. B. Flexirentengesetz) und der Weiterentwicklung des Rechts (z. B. BSG-Urteil vom 11.05.17 - B 3 KR 22/15 R) erforderlich geworden.

Im Zusammenhang mit dem Flexirentengesetz wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei gleichzeitigem Bezug einer Teil- oder Vollrente wegen Alters neu geregelt. Hierdurch kann es zu einem rückwirkenden Wechsel zwischen der Voll- und Teilrente kommen, welcher Auswirkungen auf den Krankengeldanspruch bei einer Rente wegen Alters ergeben kann. Im *Gemeinsamen Rundschreiben* werden nun umfassend die möglichen Fallgestaltungen dargestellt, wodurch eine einheitliche Beurteilung und zugleich Transparenz über die geltenden Regelungen sichergestellt wird. Zu diesem Zweck wurde ein **neuer Abschnitt 7** „Ausschluss und Kürzung des Krankengeldes“ aufgenommen.

Das BSG hat zudem mit Urteil vom 11.5.2017 zur Problematik des **lückenlosen Nachweises** von Arbeitsunfähigkeit die bisher anerkannten engen Ausnahmefälle erweitert. Insbesondere die sogenannte „**Nahtlosigkeitsthematik**“ führt oftmals in der Praxis zu Nachfragen und Missverständnissen. Mit dem Ziel der Herstellung von Transparenz auch zum Anspruch auf Krankengeld wurde das vorgenannte BSG-Urteil zum Anlass genommen, die bisherigen Besprechungsergebnisse in das *Gemeinsame Rundschreiben* einzuarbeiten. Hierfür wurde ein **neuer Abschnitt 2** mit vielfältigen Beispielen und umfangreichen Klarstellungen hinzugefügt.

Besonders hervorzuheben sind folgende Ausführungen:

- 2.2.2 Nachweis einer Arbeitsunfähigkeit
- 2.2.2.1.3 Rückwirkende ärztliche Bescheinigung
- 2.2.2.2 Nahtloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit
- 2.2.2.2.1 Feststellung und Bescheinigung der weiteren Arbeitsunfähigkeit am Tag nach dem Ende der bisherig bescheinigten Arbeitsunfähigkeit
- 2.2.2.2.2 Feststellung und Bescheinigung der weiteren Arbeitsunfähigkeit nach dem Ende einer stationären Krankenhausbehandlung
- 3.1 Berechnung des Regelentgelts bei Arbeitnehmern
- 6. Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld

Auf die **Besonderheiten** des Krankengeldes bei **Spende von Organen** oder Geweben nach § 44a SGB V und bei **flexiblen Arbeitszeitregelungen** wird in diesem Rundschreiben nicht separat eingegangen.

Im Auftrag

Mayr